S i t z u n g s v o r l a g e	**Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:** **2004-2009 SV 1164**
	Datum: **23.10.2008**
	Status: **öffentlich**

Beratungsfolge:	Haupt- und Finanzausschuss
Federführende Stelle:	Amt für Schule, Sport und Wohnungswesen

Antrag der KG Lustige Marienberger Jekken 1985 e.V. nach § 24 GO NRW vom 30.09.2008 betr. Aufhebung von Rauchverboten in der Turnhalle Marienberg

Beschlussempfehlung:

Der Antrag auf Aufhebung von Rauchverboten in der Turnhalle Marienberg wird abgelehnt.

Begründung:

Das Nichtraucherschutzgesetz (NiSchuG NRW) ist am 01.Januar 2008 in Kraft getreten. Nach § 1 Abs. 1 NiSchuG NRW gelten u.a. in öffentlichen Gebäuden (wozu auch Turnhallen gehören) Rauchverbot.
Nach § 3 Abs. 3 Buchst. b) NiSchuG gelten Rauchverbote nicht bei im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltungen, soweit es sich um im Brauchtum verankerte regional typische F e s t e handelt.
Die ist unzweifelhaft im hiesigen Raum für Karnevalsveranstaltungen bzw. Schützenfeste der Fall.

Gem. § 1 Abs. 2 NiSchuG bleiben weitergehende Rauchverbote in anderen Vorschriften oder aufgrund von Befugnissen, die mit dem Eigentum oder dem Besitzrecht verbunden sind, unberührt.

In der Sitzung des Verwaltungsvorstandes am 15.01.2008 wurde die Thematik erörtert und einmütig festgestellt, von der vorgenannten Vorschrift als Eigentümer Gebrauch zu machen und im Rahmen der Benutzungsregelungen das Rauchen in öffentlichen Gebäuden (auch in Turnhallen) zu verbieten. Entsprechend wird in von den Verwaltung erteilten Nutzungsgenehmigungen das Rauchverbot ausdrücklich hervorgehoben, dass heißt auch bei sog. Traditionsveranstaltungen.

…/2

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung der Gleichstellungs-beauftragten	Bürgermeister

Dies geschah nicht nur im Interesse des Gesundheitsschutzes der Nichtraucher bei der Teilnahme an solchen Veranstaltungen, sondern auch wegen des Schutzes der Schulkinder bei der späteren Nutzung der Hallen während des Schulsportes, aber auch im Zusammenhang mit der Nutzung durch die Sportvereine. Des Weiteren verdienen aber auch die sportlichen Akteure bei Karnevalsveranstaltungen (z.B. die vielen Tanzgruppen, in denen insbesondere junge Menschen aktiv sind) einen besonderen Schutz.
Gerade heute stand in der Geilenkirchener Zeitung ein Bericht über das Verbandsturnier der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise. Untertitelt wird dort: Der Karnevalstanz ist Leistungssport. Zitat des Vorsitzenden: „Der Karnevalstanz ist trotz der anscheinenden Leichtigkeit der Darbietungen knüppelharter Tanzsport….“

Die KG erklärt in ihrem Antragsschreiben vom 30.09.2008 auf Aufhebung des Rauchverbotes, dass sie eine Be- und Entlüftung aufstellen würde.
Ähnlich haben die Marienberger Schützen anlässlich einer Vorsprache hier im Hause argumentiert.
Dennoch gibt es trotz dieser Einlassungen keinen Grund, das als Eigentümer verhängte Rauchverbot für Traditionsveranstaltungen aufzuheben.

In diesem Zusammenhang wurde auf § 3 Abs. 8 NiSchuG verwiesen. Dort ist eine sog. „Innovationsklausel“ enthalten, die besagt:
„Wenn technische Lösungen nachweislich ebenso effektiv sind wie ein vollständiges Rauchverbot, dann kann das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen vom Rauchverbot zulassen.“
Die Regelung ist ausschließlich in die Zukunft gerichtet. Durch den Gesetzgeber wurde eine Möglichkeit geschaffen, evtl. künftigen technischen Entwicklungen Rechnung tragen zu können. Nach dem derzeitigen Stand der Technik erfüllt gegenwärtig noch keine am Markt erhältliche Anlage die Voraussetzungen ebenso effektiv zu sein wie ein vollständiges Rauchverbot.

Der Antrag der KG Marienberger Jekken ist als Anlage beigefügt, ebenso eine Abfrage benachbarter Städte und Gemeinden, wie mit dem Rauchverbot bei Traditionsveranstaltungen in öffentlichen Gebäuden umgegangen wird.

Weitere Erläuterungen werden in der Sitzung gegeben.